DOK 000 005 411

Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Gesundheits- und Sozialdirektion Nidwalden
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	
Adresse / Indirizzo	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Unsere Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf die beiden neuen Verordnungen im Markenschutzrecht, Herkunftsangabe "Schweiz" für Lebensmittel sowie GUB/GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Das Markenschutzgesetz und seine Ausführungsbestimmungen verschaffen dem Inhaber einer Marke einen Wettbewerbsvorteil im Markt. Folgerichtig ist der Eintrag einer Marke an ein Prüfungsverfahren durch eine dafür bestimmte Stelle (i.d.R. Institut für geistiges Eigentum) geknüpft. In dieser auf Zivilrecht basierenden Gesetzgebung ist – im Gegensatz zum Verwaltungsrecht – kein Vollzug durch eine amtliche Stelle vorgesehen. Markenschutzrechtliche Verstösse sind somit im Rahmen des Zivilrechts durch die Betroffenen bei Gericht einzuklagen. Die beiden neuen Verordnungen, HASLV und GUB/GGA, beinhalten solche erweiterten markenschutzrechtlichen Bestimmungen. Auf dem Gebiet der HASLV werden, damit das Produkt mit einem Schweizerkreuz ausgezeichnet werden darf, umfassende und detaillierte Anforderungen an eine Firma gestellt. Eine Prüfung dieser Vorgaben vor dem Gebrauch der "Marke Schweizerkreuz" durch eine privatrechtliche Institution wie dem Institut für geistiges Eigentum ist aber nicht vorgesehen. Vielmehr wird nach HASLV von den in den Kantonen mit dem Vollzug des Lebensmittelgesetzes beauftragten Stellen eine Prüfung im Rahmen des Täuschungsschutzes (siehe Erläuternde Berichte Anhang I Kap. 4.2 und Anhang II Kap. 6.2) verlangt.

Sowohl aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Prüfung als auch infolge des vorliegenden vorwiegend privatrechtlichen Schutzinteresses ist diese Zuweisung für uns inakzeptabel. Solche markenschutzrechtlichen Kontrollen würden die zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit in den Kantonen vorhandenen Ressourcen empfindlich beschneiden. Aus diesen Gründen wird die vorgesehene Regelung von uns vollumfänglich zurückgewiesen.

Folgende allgemeinen Bemerkungen beziehen sich auf die HASLV:

- Die unterschiedlichen Auslegungen, der zum Teil synonym verwendeten Begriffe (Naturprodukte, Rohstoffe, Lebensmittel, Halbfabrikate) der beiden Gesetzgebungen (Markenschutz- und Lebensmittelgesetzgebung) erschweren die Interpretation und das rechtliche Verständnis (Rechtssicherheit). Daher sind die Begriffe im Rahmen der Markenschutzgesetzgebung zu definieren.

- Die Berechnung des Mindestanteils Schweizer Rohstoffe ist sehr komplex, daher vermissen wir bei den Berechnungsbeispielen im Anhang II – Erläuternder Bericht zum „Swissness"-Ausführungsrecht Beispiele, bei welchen der Selbstversorgungsgrad zwischen 0% und 49,9% liegt sowie Beispiele, welche die rechtlichen Anforderungen an Swissness **nicht** erfüllen.

- Es ist darauf hinzuweisen, dass die „Swissness"-Ausführungen das Verständnis der Landes-Angaben auf Lebensmittelverpackungen keineswegs zu einer konsumentenfreundlichen Information beitragen. Im Gegenteil kann die Herkunftsangabe von Rohstoffen die Angabe des Produktionslandes in Verbindung mit der Herkunftsangabe gemäss den „Swissness"-Ausführungen sogar zu Verwirrung Anlass geben, da diese Angaben nicht alle identisch sein müssen. Zwei Beispiele dazu:

  > Produktionsland: Fürstentum Liechtenstein. Herkunftsangabe: Schweiz (Schweizerkreuz)

> Produktionsland: Schweiz. Herkunftsangabe: Schweiz (Schweizerkreuz)

In der Auflistung der Rohstoffe/Zutaten sind bei einzelnen Rohstoffen Länder angegeben, die nicht identisch mit der Schweiz sind. Hinzu kommt, dass das Schweizerkreuz zu Werbezwecken nicht verwendet werden darf, wenn das Produktionsland Schweiz ist. Dies ist ausschliesslich der Herkunftsangabe CH vorbehalten.

Folgende allgemeinen Bemerkungen beziehen sich auf die GUB/GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse:

- Im Anhang III des erläuternden Berichts zum „Swissness"-Ausführungsrecht werden auf die Äquivalenz dieses Eintragungssystems zum GUB/GGA-Register für landwirtschaftliche Erzeugnisse hingewiesen und eine Harmonisierung der beiden Systeme als wünschbar bezeichnet. In Analogie zu den Anforderungen an die Verwendung geschützter Herkunfts-Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Produkte und verarbeitete landwirtschaftliche Produkte ist eine Zertifizierung der Betriebe durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle Voraussetzung. Ein vergleichbares System wird auch bei den Bezeichnungen "Bio", "Berg" oder "Alp" eingesetzt.

- Dabei wird allerdings nicht auf die grundsätzlich unterschiedliche gesetzliche Grundlage der beiden Systeme und die dadurch gezwungenermassen hervorgerufenen Unterschiede hingewiesen. Im Gegensatz zur Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung, SR 910.12) kann der Vollzug vorliegend **nicht** in dieser Form geregelt werden. Es gibt also einen bedeutenden Unterschied zwischen den beiden Systemen, der im vorliegenden Bericht "verschwiegen" wird. Die im erläuternden Bericht (Anhang III) gemachten Vergleiche erwecken einen falschen Eindruck, der korrigiert werden muss.

- In verschiedenen Artikeln (Art. 7, Art. 13, Art. 15) wird auf die "kantonalen Behörden" oder die "zuständige kantonale Behörde" verwiesen. Dies ist verwirrend und muss angepasst werden. Eine zuständige oder betroffene kantonale (Vollzugs-)Behörde gibt es vorliegend nicht. Die Verordnung enthält folgerichtig auch keine Angabe zum Vollzug. Dies im Gegensatz zum GUB/GGA-System für landwirtschaftliche Produkte und daraus hergestellte Erzeugnisse, das sich auf das Landwirtschaftsrecht stützt und bei dem die Vollzugsaufgabe den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle **gemäss der Lebensmittelgesetzgebung** zugewiesen wird (Art. 21 Abs. 2 GUB/GGA-Verordnung).

- Als die für den kantonalen Vollzug der GUB/GGA-Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung zuständige Behörde ist es uns ein Anliegen, dass die beiden GUB/GGA-Systeme **eindeutig auseinandergehalten** werden. Die Unterschiedlichkeit bedingt eine klare Trennung der beiden Systeme, die eindeutig erkennbar sein muss.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		MSchV / OPM / OPM
Anhang I - Erläuternder Bericht Kap. 4.2, 2.ter Teil	Ersatzlos streichen in den definitiven Erläuterungen	Dies gilt ebenso für die Aufgaben der Kantonschemiker, die insbesondere mit der lebensmittelspezifischen Verordnung klare Vorgaben an die Hand bekommen, die es durchzusetzen gilt. Es ist also auch hier mit keinem zusätzlichen Aufwand zu rechnen. Begründung siehe oben.
		HASLV / OIPSD / IPSDA
HASLV, Art. 4	Begriffe Naturprodukt, Rohstoff definieren	In der Verordnung werden die Begriffe „Naturprodukte" und „Rohstoffe" verwendet. Diese Begriffe sind nicht klar unterschieden und führen zu Verwirrung. Sogar in den Anhängen 1 und 2 werden die gleichen Produktkategorien wie *Früchte, Nüsse* usw. verwendet. Gemäss den Erläuterungen handelt es sich bei den Rohstoffen um den Begriff Zutaten nach dem Lebensmittelgesetz. Die einzige Nennung dieser Definition in der Erläuterung erschwert eine rechtliche Auslegung. Die Definitionen sind zwingend in die Verordnung einzubinden und konzis zu verwenden. Zudem wird in den Erläuterungen eingewendet, dass der Begriff Halbfabrikate im Lebensmittelrecht nicht definiert ist. Dies entspricht nicht den Tatsachen. In Art. 2 Abs. 1 lit j der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) wird der Begriff wie folgt definiert: *Rohstoffe, Zwischenprodukte und Halbfabrikate: Erzeugnisse, die nicht zum unmittelbaren Konsum bestimmt sind und zu Lebensmitteln verarbeitet werden sollen.*
HASLV, Art. 4 Abs. 4	Wasser	Es ist zweckmässig, dass Wasser von der Berechnung ausgeschlossen wird, insbesondere weil für die Berechnung der Gewichtsanteile die Rezeptur und nicht die Zusammensetzung massgeblich ist.
HASLV, Art. 4 Abs. 5 Bst. b	„gewichtsmässig vernachlässigbar" spezifizieren	Der Begriff „gewichtsmässig vernachlässigbar" ist unklar und muss zwingend definiert werden. Beispielsweise: b. weniger als 1 % des Gesamtgewichts ausmachen.
HASLV, Art. 4 Abs. 6	überprüfen	Diese Formulierung geht weiter als das Markenschutzgesetz. Gemäss nMSchG Art. 48b Abs. 2 müssen die Milch für Milch und Milchprodukte zu 80 % aus der Schweiz stammen. Das bedeutet aber nicht, dass für **zusammengesetzte** Produkte keine ausländischen Milchprodukte (z.B. Kochbutter mit einem Anteil ausländischer Butter) verwendet werden dürfen.
HASLV, Art. 5 Abs.1	Zitierung von Artikel 5 auf Artikel 4 ändern	Im Absatz muss wohl auf Artikel 4 und nicht wie geschrieben auf Artikel 5 hingewiesen werden.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
HASLV, Art. 6 Abs. 1	Neu formulieren bzw. Begriffe und Erläuterungen anpassen	Der Abs. 1 des Artikels geht darauf ein, dass wenn sich ein Lebensmittel aus mehreren Naturprodukten zusammensetzt, die Prozentsätze nach Artikel 48b Abs. 2 nMSchG gelten. Dem widersprechen die Erläuterungen. Demnach unterliegen Lebensmittel, die aus verschiedenen Naturprodukten zusammengesetzt sind (z.B. Mischsalat, Getreidemischung) der Verordnung, nicht aber gemeinsam verpackte Naturprodukte (z.B. Früchtekorb, Packung mit verschiedenen Suppengemüsen). Wo liegt der Unterschied zwischen einer Mischung von Salaten oder von Suppengemüsen? Diese Regelung ist unklar. Viele Lebensmittel setzen sich aus mehreren Zutaten zusammen. Es fehlen unseres Erachtens zudem illustrative Berechnungsbeispiele in den Erläuterungen (siehe oben).
HASLV, Art. 6 Abs. 2	Unklare Abgrenzung	Bier wird aus den Rohstoffen Malz (Gerste) und Hopfen hergestellt. Beides Rohstoffe, bei denen der Selbstversorgungsgrad (Anhang 2) 0 % beträgt. Die wesentliche Eigenschaft hat das Bier in der CH erhalten, und daher ist die Herkunftsangabe CH gemäss Art. 48b Abs.4 nMSchG möglich. Gemäss den Erläuterungen ist ein „Schweizer Olivenöl" nicht möglich. Ist ein „Swiss Dressing" aus importiertem Olivenöl, importiertem Essig, importiertem Senf und einigen schweizerischen Küchenkräutern möglich? Der Selbstversorgungsgrad ist bei allen erwähnten ausländischen Rohstoffen 0 %. Ist die Herkunftsangabe bei in der Schweiz entsteinten und in Öl eingelegten Oliven möglich? Gemäss der Botschaft zum Markenschutzgesetz (S. 55) handelt es sich bei den entsteinten Oliven um ein verarbeitetes Naturprodukt im Sinne von Art. 48b nMSchG und nicht um ein Naturprodukt gemäss Art. 48a.
HASLV Anhang 1 bzw. 2	Vollständigkeit überprüfen	Schwarztee ist in der Liste aufgeführt, nicht aber Grüntee; statt Schwarztee einfach Tee erwähnen. Hirse, Hopfen, Weinblätter, Nektarinen usw. fehlen
HASLV Anhang 2	Begriff "Rohstoffe" im Titel ist zu ersetzen.	Der Begriff Rohstoffe wirkt verwirrend, zumal in den Anhängen 1 und 2 die gleichen Produktkategorien wie *Früchte, Nüsse* usw. verwendet werden. Passender wäre ein Titel wie "Selbstversorgungsgrad von Lebensmittelzutaten"
HASLV Anhang 2	"in %prov"	Was bedeutet diese Angabe? Provisorisch oder provision (engl.) für Versorgung?
HASLV Anhang 2	Plausibilität	Die Plausibilität ist unseres Erachtens bei allen Angaben "0%" zu prüfen, insbesondere bei Gerste, Zucker, Hülsenfrüchte, Mais* (Gemüse), Trauben, Bier, Branntweine, Ethylalkohol, Weine, Essig. *Bei Mais ist für uns die Unterscheidung zwischen Getreide und Gemüse nicht klar.
Anhang II - Erläuternder Bericht Kap. 6.2	Ersatzlos streichen in den definitiven Erläuterungen	Basierend auf dem erhöhten Aufwand und den vielen Sonderregelungen in den „Swissness"-Ausführungen können **grobe** Betrugsfälle nicht mehr im Rahmen des Täuschungsschutzes der Lebensmittelgesetzgebung erkannt werden. Zudem fehlen die Ressourcen. Detaillierte Begründung siehe oben.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
Art. 2 Abs. 1 Bst. b	*"... geografischen Ursprung zuzuschreiben ist,* ***und das in einem begrenzten geografischen Gebiet erzeugt, verarbeitet oder veredelt wurde****."*	Diese Präzisierung fehlt (sie ist auch in Analogie zum GUB/GGA-System für landwirtschaftliche Produkte und daraus hergestellte Erzeugnisse notwendig).
Art. 7 Abs. 2	*"Es fordert auch die betroffenen* ***Kantone*** *und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf."*	Die "kantonalen Behörden" sind durch den Begriff "Kantone" zu ersetzen, da keine kantonalen Zuständigkeiten vorgegeben sind. Zudem gehen wir davon aus, dass nicht die "betreffenden" sondern die "betroffenen" Kantone gemeint sind.
Art. 9	präzisieren	Art. 9 berechtigt die Kantone zur Einsprache, sofern es sich um eine Schweizer Bezeichnung handelt. Unklar ist, ob die Kantone in jedem Fall zur Einsprache berechtigt sind oder nur, wenn es sich um eine Schweizer Bezeichnung handelt, die das Hoheitsgebiet des betreffenden Kantons betrifft.
Art. 13 Abs. 2	*"Das IGE konsultiert vorgängig die betroffenen* ***Kantone*** *und Bundesbehörden ..."*	Die "kantonalen Behörden" sind durch den Begriff der "Kantone" zu ersetzen, da keine kantonalen Zuständigkeiten vorgegeben sind.
Art. 15	Die Anforderungen an Zertifizierungsstellen sind zu definieren.	Anforderungen an die Zertifizierungsstellen werden weder zur GUB/GGA-Verordnung bzw. zur Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA konstituiert werden.
Art. 15 Abs. 6	*"Die Zertifizierungsstellen melden dem IGE und den Bundesbehörden ..."*	Diese Verordnung stützt sich auf Art. 50a MSchG. Die "zuständigen kantonalen Behörden" sind zu streichen, da eine zuständige kantonale Behörde nicht definiert ist und nicht festgelegt werden kann. Somit gelten die allgemeinen Bestimmungen der zivilrechtlichen Klage gemäss Art. 52 MSchG. Art. 15 Abs. 6 muss angepasst werden. Es besteht keine Rechtsgrundlage für eine kantonalen "Vollzugsbehörde", der Unregelmässigkeiten gemeldet werden sollten.
Art. 16 Abs. 2	anpassen	Es ist fragwürdig, für alle Produzenten, die das Endprodukt in Verkehr bringen, eine Kontrolle der Warenflüsse, der Rückverfolgbarkeit und der Anforderungen an die Herstellungsprozesse alle zwei Jahre vorzuschreiben. Eine Kontrolle alle vier Jahre wie für die an den anderen Produktionsschritten beteiligten Produzenten erscheint ausreichend. Allenfalls wäre eine risikobasierte Festlegung der Kontrollfrequenzen effizienter und effektiver als die Festlegung von absoluten Kontrollintervallen.